

## VORLAGE HAFTUNGSBEGRENZUNG FÜR EINEN EXTERNEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

### § \_\_ Haftung

(01) Der Auftragnehmer, also der externe Datenschutzbeauftragte, handelt bei der Durchführung von Dienstleistungen nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.

(02) Die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(03) Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (vertragstypische Pflicht, die zur Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung ist und auf die der Auftraggeber vertrauen durfte) ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (Abs. 2) nur ausgeschlossen, wenn und soweit die Erreichung des Vertragszwecks unter Berücksichtigung der Stellung des externen Datenschutzbeauftragten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht gefährdet ist.

(04) Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Auftragnehmer oder seine Ressourcen den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

(05) Die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 dieses Paragraphen ausgeschlossen.

(06) Die Inanspruchnahme des Auftragnehmers für Bußgelder, die gegenüber dem Auftraggeber verhängt werden, ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen ausgeschlossen.

(07) Die Haftung des Auftragnehmers ist im Übrigen, soweit zulässig, auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbaren Schäden, maximal jedoch auf bis zu EUR 1.000.000, - (eine Million) je Kalenderjahr beschränkt. Der Auftragnehmer schließt eine entsprechende Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ab.

(08) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter, sonstigen Mitarbeiter, Erfüllungs-

und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers sowie für sonstige Personen, für die der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

(09) Haftungsansprüche verfallen, sofern sie nicht unverzüglich schriftlich sowie innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem Anspruch begründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat; spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

(10) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

(11) Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschrieben verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz), die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensabhängige Haftung (z. B. nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen).